



FREIWILLIGE FEUERWEHR LÜTZELBURG e.V.



Satzung des Vereines „Freiwillige Feuerwehr Lützelburg e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Lützelburg“
2. Er hat seinen Sitz in 86456 Lützelburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Lützelburg insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften, sowie die Pflege der Kameradschaft. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Aktive Mitglieder (Feuerwehrdienstleistende der Freiwilligen Feuerwehr Lützelburg nach Art. 6 Abs. 2 BayFwG)
 - b. Jugendmitglieder (Feuerwehranwärter der Freiwilligen Feuerwehr Lützelburg nach Art. 7 Abs. 2 BayFwG und Mitglieder der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Lützelburg nach Art. 7 Abs. 1 BayFwG)
 - c. Fördermitglieder (alle anderen natürlichen und juristischen Personen)
 - d. Ehrenmitglieder
2. Die Jugendmitgliedschaft endet mit der Volljährigkeit und dem Ein-/Übertritt in die aktive Wehr der Freiwilligen Feuerwehr Lützelburg und geht damit in eine aktive Mitgliedschaft über.
3. Die Jugendmitgliedschaft oder aktive Mitgliedschaft endet durch Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr Lützelburg und geht damit in eine Fördermitgliedschaft über.
4. Zu Ehrenmitgliedern können alle natürlichen Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben oder mindestens 50 Jahre Mitglied des Vereins sind.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung durch Bestätigung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Gründe für die Ablehnung anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Verkündung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass der Antrag auf Annahme in den Verein angenommen wurde.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. den Tod der natürlichen Person oder durch die Auflösung der juristischen Person,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder -ziele gröblich verstoßen hat oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung unter Nennung der Tagesordnung einzuladen und, insofern diese der Einladung folgt, anzuhören. Ein weiteres Ausschlusskriterium ist in §7 Satz 2 aufgeführt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat mit vollendeten 16. Lebensjahr gleiches Stimm- und Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung. Mitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres haben kein Stimm- oder Wahlrecht.
2. Von §11 Absatz 1 sind der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Lützelburg sowie dessen Stellvertreter in Bezug auf das passive Wahlrecht bezüglich der in § 11 Absatz 1 Nr. a bis e genannter Ämter ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Sämtliche Mitglieder sind dazu verpflichtet, jährlich den Mitgliedsgeldbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich vom Mitgliedsbeitrag befreit. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins bekanntgegeben.
2. Mitglieder, die Ihrer Pflicht zum Zahlen des jährlichen Mitgliedsbeitrags trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommen und/oder die Änderung Ihrer Bankverbindung dem Verein nicht mitteilen, können durch die Vorstandschaft im Folgejahr vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung wird die Leitung von einem anderen Mitglied des Vorstandes übernommen.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 - d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins .
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Der Vorstand muss dann innerhalb einer Frist von 2 Wochen zur Mitgliederversammlung einladen.
5. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Einladung zur Mitgliedsversammlung, unter Nennung der vorläufigen Tagesordnung, erfolgt im Gemeindeboten. Sofern ein Mitglied außerhalb des Einzugsgebiets des Gemeindeboten seinen Wohnsitz hat, ist dieses schriftlich einzuladen (per Brief oder E-Mail).
7. Der Vorstand kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen. Wahlen werden mit absoluter Mehrheit (>50% der abgegebenen gültigen Stimmen) entschieden. Wurde in zwei Wahlgängen keine absolute Mehrheit auf einer Person vereinigt, so wird der dritte Wahlgang mit relativer Mehrheit entschieden.
3. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Waren in der Mitgliederversammlung mehrere Versammlungsleiter tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter, sowie der Schriftführer die ganze Niederschrift.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassierer
 - e. einem Beisitzer
 - f. der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Lützelburg, sowie dessen Stellvertreter, soweit sie dem Verein angehören.
2. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB.
3. Die unter Absatz 1 Nr. a bis e genannten Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung, Austritt oder Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder aus, oder wird seines Amtes enthoben, wird dieses Amt kommissarisch von den anderen Vorstandsmitgliedern übernommen bis eine Neuwahl erfolgt. Diese muss spätestens einen Monat nach Rücktritt oder Enthebung des Vorstandsmitglieds stattfinden.
5. Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 400 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, insbesondere für:
 - a. Einladung zur Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
 - g. Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

§ 13 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, unter Nennung der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Sitzung des Vorstandes wird die Sitzung vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Person des Versammlungsleiters, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Amtszeit von drei Jahren. Aktiv wahlberechtigt sind nur Vereinsmitglieder, die kein Vorstandsamt bekleiden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Kassenprüfer dürfen nur natürliche Personen sein, die nicht der Vorstandschaft angehören.
3. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht darin, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins festzustellen und einen entsprechenden Prüfbericht zu erstellen, welcher der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Andere Organe des Vereins sind verpflichtet, ihnen dabei umfassend Auskunft zu erteilen.

§ 15 Ehrungen

1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann
 - a. Eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden.
 - b. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
2. Vereinsmitglieder werden alle 10 Jahre und ab 60 Jahren Vereinsmitgliedschaft alle 5 Jahre geehrt.

§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gablingen, 86456 Gablingen und zwar mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden.